

KARL-HERMANN KÄSTNER
DANIEL COUZINET

Der Rechtsstatus
kirchlicher Stiftungen
staatlichen Rechts des
19. Jahrhunderts

Jus Ecclesiasticum

82

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 82

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL FRISCH · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · GERHARD TRÖGER



Karl-Hermann Kästner
Daniel Couzinet

Der Rechtsstatus kirchlicher Stiftungen staatlichen Rechts des 19. Jahrhunderts

Eine Untersuchung am Beispiel
der Stiftung Liebenau

Mohr Siebeck

Prof. Dr. iur. Karl-Hermann Kästner, geboren 1946; Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht der Eberhard-Karls-Universität Tübingen; Mitherausgeber der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht.

Dr. iur. Daniel Couzinet, geboren 1973; 2001 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2006 Promotion; wissenschaftlicher Angestellter und Habilitand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

ISBN 978-3-16-149622-6 / eISBN 978-3-16-162877-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
ISSN 0449-4349 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung geht auf ein Rechtsgutachten zurück, das ich im Juli 2007 im Auftrag der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Rechtsstatus der Stiftung Liebenau erstattet habe. Rechtsprechung und Literatur konnten noch bis Ende 2007 berücksichtigt werden.

Zur Vorbereitung des Rechtsgutachtens und zu dessen Umarbeitung in die vorliegende Monographie hat mein wissenschaftlicher Assistent und Habilitand Dr. Daniel Couzinet wesentlich beigetragen. Ich halte es deshalb für angemessen, das Buch in Mitautorschaft zusammen mit ihm zu veröffentlichen, und danke ihm herzlich für seine hervorragende und zuverlässige Mitarbeit am Tübinger Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht.

Unser gemeinsamer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls, die uns „technisch“ unterstützt haben.

Tübingen, im März 2008

Karl-Hermann Kästner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1

Erster Teil

Voraussetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen der kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts

<i>A. Begriffsbestimmungen</i>	7
I. Stiftung	7
II. Rechtsfähige Stiftung/Nicht rechtsfähige Stiftung	8
III. Stiftung staatlichen Rechts/Stiftung kirchlichen Rechts	8
IV. Stiftung öffentlichen Rechts/Stiftung bürgerlichen Rechts	9
V. Öffentliche und private Stiftung	10
VI. Kirchliche Stiftung staatlichen Rechts	11
<i>B. Die kirchliche Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne</i>	12
I. Rechtsfolgen des Vorliegens einer kirchlichen Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne	12
1. Das religiöse Selbstbestimmungsrecht	13
2. Zuordnung der Stiftung zur Kirche	14
3. Die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts der Kirche bezüglich „ihrer“ Stiftungen	15
a) Rechtfertigender Grund: Übertragung des kirchlichen Selbstverständnisses	16
b) Konsequenzen für den Begriff der kirchlichen Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne	17

4. Möglichkeit einer kirchlichen Stiftung, sich dem kirchlichen Einfluss zu entziehen?	18
a) Verfassungsrechtliche Stellung rechtlich selbständiger Stiftungen	18
b) Konsequenzen	19
II. Tatbestandliche Voraussetzungen einer kirchlichen Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne	20
1. Kriterien nach der Goch-Entscheidung (BVerfGE 46, 73 ff.)	20
2. Die Kriterien im einzelnen	21
a) Staatliches Recht als Maßstab	21
b) Maßgeblichkeit des Stifterwillens im historischen Kontext ..	21
aa) Grundlagen der Maßgeblichkeit des Stifterwillens	22
bb) Vereinbarkeit mit dem religiösen Selbstbestimmungsrecht	23
cc) Das Problem der historischen Bedingtheit des Stifterwillens	24
c) Der kirchenrechtliche Status als Indiz für die „Kirchlichkeit“	25
aa) Grundsätzliche Berechtigung der Bezugnahme auf kirchliches Recht	26
bb) Indizwirkung des kirchlichen Status	28
cc) „Kirchlichkeit“ nach staatlichem Recht bei fehlendem Status nach kirchlichem Recht?	28
(1) Theorie der obligatorischen Doppelexistenz	28
(2) Die Rechtslage nach evangelischem Kirchenrecht	30
(3) Konsequenzen	31
d) Stiftungszweck	31
aa) Karitative bzw. diakonische Zwecke als kirchliche Zwecke	32
bb) Berücksichtigung subjektiver Elemente im Stiftungszweck	33
e) Institutionelle Verbindung mit der Kirche	34
aa) Institutionelle Kriterien nach der Goch-Entscheidung ...	34
bb) Dogmatische Einordnung der institutionellen Kriterien .	36
(1) Das religiöse Selbstbestimmungsrecht als Grund kirchlicher Ingerenzrechte	36
(2) Die konkrete Ausgestaltung kirchlicher Ingerenzrechte ...	38
(a) Kirchliche Aufsicht	39
(b) Personelle Verflechtung bei Besetzung der Stiftungsorgane	40

3. Die Goch-Folgerechtsprechung	42
a) Analyse der Entscheidungen	42
aa) Entscheidung zum Krankenhausgesetz Nordrhein- Westfalen (BVerfGE 53, 366 ff.)	42
bb) Volmarstein-Entscheidung (BVerfGE 57, 220 ff.)	43
cc) Entscheidung zum kirchlichen Kündigungsrecht (BVerfGE 70, 138 ff.)	44
b) Bewertung der Goch-Folgerechtsprechung	44
4. Folgerungen	45
a) Kirchliche Stiftungen, die sich kirchlichem Einfluss entziehen wollen	45
b) Zur Bedeutung des religionsverfassungsrechtlichen Begriffs der kirchlichen Stiftung	46
5. Zusammenfassung	47
III. Zeitlicher Anwendungsbereich der religionsverfassungs- rechtlichen Kriterien	47
 <i>C. Die kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg</i>	 48
I. Rechtsfolgen des Vorliegens einer kirchlichen Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes	48
1. Kirchliche Stiftungsaufsicht	48
a) Zur Notwendigkeit einer Stiftungsaufsicht	49
b) Maßstab der staatlichen Stiftungsaufsicht	50
c) Maßstabsverschiebung bei kirchlicher Stiftungsaufsicht	50
2. Folgerungen	52
II. Tatbestandliche Voraussetzungen einer kirchlichen Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes	52
1. Rechtsgrundlagen	52
a) Die Regelung des § 22 StiftG BW	52
b) Die Regelung des § 29 StiftG BW	53
aa) § 29 II StiftG BW als rein verfahrensrechtliche Regelung .	53
bb) Der Begriff der „kirchlichen Stiftung“ i.S. des § 29 II StiftG BW	54
(1) § 29 I StiftG BW als Maßstab	54
(a) Eigenständiger Begriff der „kirchlichen Stiftung“ nach § 29 I StiftG BW	54
(b) Alleinige kirchliche Stiftungsaufsicht als neuralgischer Punkt	55

(2) § 22 StiftG BW als Maßstab	57
(3) Der religionsverfassungsrechtliche Begriff der kirchlichen Stiftung als Maßstab	58
cc) Zusammenfassung	58
2. Voraussetzungen des Vorliegens einer kirchlichen Stiftung nach § 29 I StiftG BW	58
a) Historische Rechtsgrundlagen	59
aa) Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924	59
bb) Katholisches Pfarrgemeindegesetz vom 14. Juni 1887	60
(1) Art. 22 als maßgebliche Norm	60
(2) Konsequenzen für den Begriff der kirchlichen Stiftung	63
(3) Keine spätere Erstreckung des Art. 22 auf überörtliche Stiftungen	64
cc) Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862	65
dd) Das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822	66
(1) § 120 als maßgebliche Norm	66
(2) Konsequenzen für den Begriff der kirchlichen Stiftung	68
b) Ergebnis zu § 29 I StiftG BW	69
3. Voraussetzungen einer kirchlichen Stiftung nach § 22 Nr. 1 StiftG BW	69
a) Kirchliche Aufgabe, insbesondere Wohlfahrtspflege	69
aa) „Überwiegend kirchliche Aufgabe“	69
bb) „Zu dienen bestimmt“	70
b) Unterstellung unter die Aufsicht einer Kirche nach Maßgabe der Satzung	71
aa) Abstrakter Maßstab der kirchlichen Aufsicht	71
bb) Die maßgebliche Satzung	73
(1) Die aktuell gültige Stiftungssatzung	74
(2) Die bei Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes gültige Stiftungssatzung	75
(3) Exkurs: Möglichkeiten kirchlicher Stiftungsaufsicht bis 1977 nach staatlichem Recht	75
(a) Zur Rechtslage im 19. Jahrhundert	75
(b) Fortgeltung des überkommenen bischöflichen Aufsichts- und Visitationsrechts	76
(c) Die Rechtslage nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung	78
(4) Zur Notwendigkeit einer ergänzenden Berücksichtigung des Stifterwillens	79
cc) Möglichkeit einer wirksamen kirchlichen Aufsicht	80

(1) Die Erlangung des Status juristischer Personen nach kanonischem Recht	80
(2) Aufsicht bei fehlender Rechtsstellung als juristische Person des kanonischen Rechts	81
(3) Fortdauer der Unterstellung „alter“ Stiftung unter die kanonische Rechtsordnung	82
4. Voraussetzungen einer kirchlichen Stiftung nach § 22 Nr. 2 StiftG BW	82
a) Auslegungsprobleme des § 22 Nr. 2 StiftG BW	82
b) Die statusrechtliche Beurteilung „alter“ Stiftungen des 19. Jahrhunderts	83

Zweiter Teil

Die Stiftung Liebenau als Beispiel

<i>A. Die Diskussion um den Rechtsstatus der Stiftung Liebenau als Stiftung kirchlichen Rechts</i>	86
I. Der aktuelle Rechtsstreit	86
II. Fortgang der Untersuchung und weitere Fragestellung	87
<i>B. Die Gründung der Stiftung Liebenau aus historischer Sicht</i>	88
I. Die Entwicklung bis 1868	88
II. Die Statuten von 1868	89
III. Die Statuten von 1873	91
<i>C. Die Stiftung Liebenau als kirchliche Stiftung i.S. des § 29 I StiftG BW</i>	93
I. Rechtlich maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Stifterwillens	93
1. Heutige Rechtslage	93
2. Rechtslage in Württemberg im 19. Jahrhundert	95
a) Die Bedeutung der staatlichen Genehmigung	95
b) Konsequenzen für den Begriff des Stiftungsgeschäfts	96
c) Konsequenzen für den Zeitpunkt der Bestimmung des Stifterwillens	98
3. Konsequenzen für die weitere Untersuchung	99
4. Anwendung auf den Gründungsvorgang der Stiftung Liebenau	99

a)	Verabschiedung der Statuten am 25. Juni 1868	100
b)	Die Bischöfliche Approbation vom 14. August 1868	100
aa)	Rechtliche Bedeutung der bischöflichen Approbation ..	101
(1)	Die Auffassungen zeitgenössischer kanonistischer Autoren	101
(2)	Rechtliche Bewertung	102
bb)	Konsequenzen für die Bewertung der bischöflichen Approbation vom 14. August 1868	103
c)	Verleihung der Rechtsfähigkeit am 10. September 1873	104
d)	Folgerungen	105
II.	Rechtliche Bewertung der Statuten von 1868	106
1.	Der in den Statuten zum Ausdruck gekommene Stifterwille ...	106
a)	Ausdrückliche Zwecksetzung in Nr. I. 3. der Statuten	106
b)	Anerkennung der überkommenen kanonischen Aufsichtsrechte in Nr. IV. der Statuten	107
2.	Ergebnis: Vorliegen einer „alten“ kirchlichen Stiftung i.S. des § 29 I StiftG BW	108
3.	Die in der Goch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Kriterien	108
III.	Die Statuten von 1873	111
1.	Vergleich der Statuten von 1873 und 1868	111
a)	Charakter der Anstalt	112
b)	Zweck der Anstalt	112
c)	Leistungsstrukturen	112
d)	Stellung und Rechte des Bischofs, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht	114
aa)	Die „besondere oberhirtliche Hut“ als rechtlich erhebliche Formel	114
bb)	Rechtliche Konsequenzen des Begriffs der „besonderen oberhirtlichen Hut“	115
e)	Zusammenfassung	116
2.	Die Statuten von 1873 und der Stifterwille	116
a)	Das persönliche Verhältnis zwischen Adolf Aich und Bischof von Hefele	117
b)	Die Satzung vom 20. Mai 1901	118
aa)	Veränderungen durch die Satzung vom 20. Mai 1901 ...	118
bb)	Rechtliche Bewertung der Veränderungen	120
3.	Konsequenzen für die Ermittlung des definitiven Stifterwillens	120

<i>D. Die Stiftung Liebenau als kirchliche Stiftung i.S. des § 22 Nr. 1 i.V.m. § 29 II StiftG BW</i>	121
I. „Überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen bestimmt“	121
II. Soll „nach der Satzung der Aufsicht einer Kirche unterstehen“ ...	122
III. Zwischenergebnis	123
<i>E. Kein Status als kirchliche Stiftung i.S. des § 22 Nr. 2 StiftG BW</i> ..	124
<i>F. Die Stiftung Liebenau als kirchliche Stiftung kanonischen Rechts</i>	124
I. Keine Errichtung als kanonische Stiftung unter dem CIC/1917 und dem CIC/1983	125
II. Die Errichtung der Stiftung Liebenau als kanonische Stiftung 1868	125
1. Die Voraussetzungen nach dem Corpus Iuris Canonici	125
2. Rechtsfolgen	126
a) Auffassungen in der Kanonistik des 19. Jahrhunderts	126
b) Folgerungen	127
III. Die Bedeutung der Satzungsänderung 1873 für den kanonischen Rechtsstatus	128
Zusammenfassung	131
Literaturverzeichnis	139
Register	147

Abkürzungsverzeichnis

AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArchsozArb	Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
barmh.	Barmherzig, barmherzige
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
can.	canon
cann.	canones
CIC	Codex Iuris Canonici
d. h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Entsch.	Entscheidung
ff.	fortfolgend; fortfolgende
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
HbStKirchR	Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts
hl.	heilig, heilige, heiliger
hrsg.	herausgegeben
iS.	im Sinne
iVm.	in Verbindung mit

Lit.	Literatur
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
MünchKomm	Münchener Kommentar
Nachw.	Nachweis, Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
OVG	Oberverwaltungsgericht
Reg.Bl.	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg; Regierungsblatt für Württemberg
Rn.	Randnummer
s.	siehe
sog.	so genannt; so genannte
St.	Sankt
StiftG	Stiftungsgesetz
StiftO	Stiftungsordnung
u. a.	und andere; und anderes
Urt.	Urteil
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Württ.	Württembergische; Württembergisches
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
Ziff.	Ziffer

Einleitung

Die kirchliche Stiftung staatlichen Rechts weist ein äußerst vielgestaltiges Erscheinungsbild auf, das neben den heute in ihrer ursprünglichen Funktion mehr oder weniger überholten *Pfründestiftungen* und den sonstigen *ortskirchlichen Stiftungen* (von denen in der Literatur gesagt wurde, sie seien zumindest in Süddeutschland das „wirtschaftliche Rückgrat für die katholischen Pfarrgemeinden“¹) eine Vielzahl überörtlicher kirchlicher Stiftungen zu religiösen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken umfasst². Letztere wiederum sind – vor allem in jüngerer Zeit – entweder gezielte „Zweckgründungen“ der Kirche, welche dann meist die Rechtsform einer *öffentlich-rechtlichen* kirchlichen Stiftung aufweisen und der Entlastung der jeweiligen Kirchenverwaltung dienen³, oder aber *private* kirchliche Stiftungen, die von Privatpersonen ohne kirchenamtliche Initiative gegründet und dann in einer noch näher zu bestimmenden Weise der Kirche „unterstellt“ wurden. Ebenso existieren vereinzelt religiös motivierte Stiftungen, die – oftmals als Nachwirkung der Säkularisationen nach 1803 – von staatlichen oder kommunalen Stellen verwaltet werden.

Vergegenwärtigt man sich die Geschichte des Stiftungswesens und die Herkunft der heutigen Stiftung aus den *piae causae* des noch durch die Einheit von „Staat“ und Kirche geprägten Mittelalters⁴, so wurde die statusrechtliche Qualifizierung kirchlicher Stiftungen in dem Maße zum Problem, in dem der moderne Staat begann, sich von der Kirche zu emanzipieren; erst recht rückte diese Frage in den rechtlichen Fokus, als der Staat im Rahmen der Säkularisation aktiv gegen die Kirche Position bezog und sich Vermögensgüter einverleibte, deren kirchlicher Charakter vormals unangefochten war⁵. Diese Entwicklung machte ein neues rechtliches „Koordinatensystem“ dessen, „was der Kirche ist“ und „was des Staates ist“ nicht nur unter prinzipiellen Vorzeichen erforderlich; mit besonderer Dringlichkeit stellte sich die Aufgabe der Absichtung für das Stiftungswesen, da es hierbei nicht nur um die grundsätzliche Trennung von

¹ So Röder, *Katholische Stiftungen*, S. 133.

² Dazu Nelles, *Förderung*, S. 187.

³ Vgl. dazu die bei Röder (*Katholische Stiftungen*, S. 136 ff.) angeführten Beispiele der *Schulstiftungen* und der Stiftung „Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt“.

⁴ Dazu nur Coing, in: Seifart/von Campenhausen, *Handbuch*², § 5 Rn. 8 ff., 13 ff.; umfassend ferner Liermann, *Geschichte*, S. 47 ff., 78 ff., 124 ff.

⁵ Dazu umfassend Liermann, *Geschichte*, S. 169 ff.

Staat und Kirche ging, sondern um die Zuordnung reeller, in den kirchlichen Stiftungen enthaltener *Vermögenswerte*. Dementsprechend rührten aus dieser Zeit eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten über den fortbestehenden kirchlichen Charakter vormals unbestritten kirchlicher Stiftungen her, die sich teilweise länger als ein Jahrhundert hinzogen und erst in den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts zu einem rechtskräftigen Abschluss gekommen sind⁶.

Neben den im Ursprung aus dem Mittelalter überkommenen *kirchlich initiierten* Stiftungen, welche im Rahmen der Säkularisation teilweise grundlegenden statusrechtlichen Modifikationen unterzogen wurden, taucht im 19. Jahrhundert ein neuer Typ kirchlicher Stiftung auf: die von *Privatpersonen* – zwar auf dezidiert konfessioneller Grundlage, jedoch in teilweise bewusst gesuchter organisatorischer Distanz zur verfassten Kirche – gegründeten Wohltätigkeitsstiftungen⁷; als instruktives Beispiel hierfür kann die 1868 in Oberschwaben gegründete Stiftung Liebenau gelten⁸.

Einerseits erscheint die statusrechtliche Diskussion der Qualifizierung kirchlicher Stiftungen bis in das 20. Jahrhundert hinein als von der „Abwicklung“ der Säkularisationsfolgen geprägt und im spezifischen Dualismus der Machtansprüche von Staat und Kirche verhaftet. Andererseits wurden die Wohltätigkeitsstiftungen des 19. Jahrhunderts regelmäßig in noch größerer Distanz zum Staat als zur Kirche gegründet; im Blick auf den letztgenannten

⁶ Hier sind folgende Rechtsstreitigkeiten zu nennen:

- Säkularisationsbedingt der Streit um die Johannishof-Stiftung in Hildesheim, die 1805 als kirchliche Stiftung säkularisiert wurde und in einer kommunalen Armenstiftung aufgegangen ist; dazu *OVG Lüneburg*, UrT. vom 20.6.1983, NdsRpfl 1984, 127 ff.: Stiftung nicht kirchlich.
- Säkularisationsbedingt die „Vereinigten Hospitien“ in Trier, die unter der napoleonischen Herrschaft säkularisiert wurden; dazu *OVG Koblenz*, UrT. vom 12.6.2006 – 2 A 11376/05 (zitiert nach JURIS): „Vereinigte Hospitien“ nicht kirchlich.

Als nicht säkularisationsbedingte Rechtsstreitigkeiten sind zu nennen:

- Der Streit um die Evangelische Stiftungen Osnabrück; dazu *OVG Lüneburg*, UrT. vom 16.2.1994, DÖV 1994, 1053 ff.: Evangelische Stiftungen Osnabrück kirchlich (dazu *Siegmund-Schultze*, DÖV 1994, 1017 [121 f.]).
- Ferner die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg, die als kommunale Stiftung aus einer Zusammenfassung einzelner kirchlicher und aus dem Mittelalter stammender Einzelstiftungen, die jedoch teilweise bereits seit dem 16. Jahrhundert unter kommunaler Aufsicht standen, gebildet wurde; dazu *BayVerfGH*, Entsch. vom 28.12.1984, BayVBl. 1985, 332 ff.: Unterstellung unter kommunale Aufsicht mit bayerischer Verfassung vereinbar (dazu wiederum *Siegmund-Schultze*, DÖV 1994, 1017 [119 ff.]).

⁷ Dazu am Beispiel der Stiftungen der Inneren Mission *A. Hesse*, Stiftungen, S. 153; ferner *Brenner*, Diakonie, S. 11 ff.; *von Tiling*, in: HbStKirchR II², § 62 S. 812 f.; *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht⁴, S. 164 f.

⁸ Zur gegenwärtigen Stiftung Liebenau *Broll/Nachbaur*, Stiftung Liebenau, S. 1021 ff.; zur Gründungsgeschichte *Link*, Stiftung Liebenau (1), S. 305 ff.; *ders.*, Die Stiftung Liebenau und ihr Gründer Adolf Aich (1983); ferner umfassend *Holzem*, Stiftung Liebenau, S. 14 ff., S. 94 ff.

Stiftungstypus spielte die prinzipielle Abgrenzung zum Staat und damit die statusrechtliche Qualifizierung deshalb insgesamt keine nennenswerte Rolle. Dementsprechend stand der kirchliche Charakter derartiger Stiftungen lange Zeit kaum ernsthaft in Frage. Im Einklang mit der allgemeinen staatskirchenrechtlichen Entwicklung erhielt überdies auch das spezifische Stiftungsrecht mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung (und erst recht im Rahmen der Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel durch Art. 140 GG) seine Prägung durch die zunehmend größeren Freiheiten, welche die Kirchen im und gegenüber dem Staat genossen.

Stiftungsrechtlich schlug sich diese Entwicklung darin nieder, dass nach ganz herrschender Lehre und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen – wenn auch nur mittelbar – in die Freiheitsrechte der Kirchen, insbesondere in das religiöse Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG, einbezogen wurden⁹. Insofern stellte sich der Status als kirchliche Stiftung, insbesondere auf dem Gebiet des zunehmend von staatlicher Konkurrenz dominierten sog. „Dritten Sektors“¹⁰, in gewissem Sinne als *Privileg* dar, welches es notfalls in Übereinstimmung mit den Kirchen zu verteidigen galt. Nicht zufällig betrafen deshalb die Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum kirchlichen Stiftungsrecht aus den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts durchweg Konstellationen, in welchen sich eine kirchliche Stiftung unter Berufung auf das ihr aufgrund ihres kirchlichen Status zumindest mittelbar zukommende Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG gegen die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des staatlichen kollektiven und individuellen Arbeitsrechts zur Wehr setzte¹¹.

In dieses „traditionelle“ Raster rechtlicher Probleme kirchlicher Stiftungen – staatsgerichtete Ansprüche auf Rückgängigmachung säkularisationsbedingter Beeinträchtigungen einerseits, Verteidigung der staatskirchenrechtlichen Freiheiten gegen Dritte (Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Konkurrenten) andererseits – ist seit einigen Jahren Bewegung gekommen, wofür die Auseinandersetzung um den Status der Stiftung Liebenau ein typisches Beispiel bildet: Eine bislang allgemein und anerkanntermaßen als kirchlich qualifizierte Stiftung empfindet den kirchlichen Status nicht mehr als *Privileg*, sondern aufgrund der damit verbundenen kirchlichen Aufsichts- und Einwirkungsrechte als *Belastung*.

⁹ Dazu im einzelnen unten 1. Teil, S. 13 ff.

¹⁰ Zur staatskirchenrechtlichen Bedeutung des „Dritten Sektors“ von *Campanhausen*, Dritter Sektor, S. 1 ff.

¹¹ Hier sind folgende Entscheidungen zu nennen: BVerfGE 46, 73 ff. – Goch (Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes auf ein katholisches Krankenhaus); BVerfGE 57, 220 ff. – Volmarstein (Gewerkschaftliches Zutrittsrecht zu kirchlichen Einrichtungen); BVerfGE 70, 138 ff. (Kündigung wegen Verletzung von Loyalitätspflichten im kirchlichen Dienst).

Der inzwischen auch im Sozialbereich herrschende Wettbewerbsdruck sowie Globalisierungstendenzen¹² veranlassen die Akteure – seien sie kirchlich oder nicht kirchlich – mehr oder minder unausweichlich dazu, ihr Handeln zunehmend an vorrangig wirtschaftlichen Kriterien auszurichten. Unter diesen Umständen wird die Zuordnung zu einer Kirche bisweilen als Belastung empfunden, soweit die Kirche mittels ihrer Aufsichts- und Einwirkungsrechte von den ihr zugehörigen Stiftungen das kirchliche „Proprium“ einfordert¹³ und Bestrebungen nach Expansions- und Umsatzsteigerungen hindernd im Wege steht¹⁴. Es erscheint daher nur konsequent, dass Stiftungen, die sich durch die kirchliche Aufsicht in ihrer wirtschaftlichen Betätigung behindert fühlen, versuchen, den kirchlichen Rechtsstatus abzustreifen; in diesem Sinne macht die Stiftung Liebenau geltend, gegenwärtig keine *kirchliche Stiftung* zu sein und diesen Status tatsächlich auch niemals innegehabt zu haben¹⁵.

Damit hat die Problematik der statusrechtlichen Qualifizierung „alter“ kirchlicher Stiftungen eine neue Dimension erreicht. Lagen dieser Qualifizierung bislang rein *bipolare Rechtsverhältnisse* zugrunde, nämlich Staat – Kirche/Stiftung bzw. Kirche/Stiftung – Dritte (Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Konkurrenten), so verdeutlicht jetzt die Auseinandersetzung um den Status der Stiftung Liebenau, dass es wie im verwaltungsrechtlichen Bereich allgemein zunehmend um *multipolare Rechtsverhältnisse* geht, in denen die rechtlichen Interessen mehrerer Beteiligter – hier: Staat, Kirche und Stiftung – zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen sind. Mit dieser Erkenntnis, deren Verarbeitung zukünftig eine zentrale Aufgabe des Verwaltungsrechts darstellen dürfte¹⁶, weitet sich auch der spezifisch *staatskirchenrechtliche* Blickwinkel, welcher bislang entweder ausschließlich auf das Verhältnis Kirche – Staat oder aber auf das „Außenverhältnis“ des Konglomerats „Kirche/Stiftung“ zu Dritten fixiert war, aus auf das *Binnenverhältnis der Kirchen zu den ihr zugehörigen rechtlich selbständigen Stiftungen*. Insofern geht es gleichsam darum, eine quasi staatskirchenrechtliche „Impermeabilitätslehre“ zu überwinden¹⁷

¹² Vgl. dazu das in der E. des VG *Sigmaringen*, Urt. vom 26.9.2006 – 9 K 2042/05 (zitiert nach JURIS), Rn. 32, wiedergegebene Vorbringen der Stiftung Liebenau im Rechtsstreit mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart; ferner *von Campenhausen*, Dritter Sektor, S. 7 f.

¹³ Zu diesem „Proprium“ kirchlicher Einrichtungen *Pree*, Essener Gespräche 34 (2000), S. 47 ff.

¹⁴ Zudem ist in den meisten Fällen der Verlust des kirchlichen Rechtsstatus mit einem Wegfall der Bindung an kirchliche *Tarifordnungen* verbunden, was den betreffenden Stiftungen vorher nicht bestehende Möglichkeiten zur Senkung der Personalkosten bieten kann.

¹⁵ Vgl. die Wiedergabe des Vortrags der beigeladenen Stiftung Liebenau in der E. des VG *Sigmaringen*, Urt. vom 26.9.2006 – 9 K 2042/05 (zitiert nach JURIS), Rn. 57; ferner die Schilderung der vorgegerichtlichen Vorgänge ebd. Rn. 32 ff.

¹⁶ Aus verwaltungsrechtlicher Sicht grundlegend *Schmidt-Preuß*, Kollidierende Privatinteressen im Verwaltungsrecht (1992).

¹⁷ Nach der von der konstitutionellen Staatsrechtslehre entwickelten *Impermeabilitäts-*

und aufzuzeigen, dass die Kirche und ihr rechtlich zugehörige Stiftungen in einem *Verhältnis wechselseitiger Rechte und Pflichten* stehen, in welches zugleich der Staat als Dritter in ambivalenter Weise eingebunden ist: So hat der Staat einerseits jeweils die Rechte von Kirche *und* rechtlich selbständiger Stiftung im Sinne eines *status negativus* zu achten; andererseits trifft ihn angesichts der eigenständigen Rechtspersönlichkeit rechtlich selbständiger Stiftungen eine *Schutzpflicht im weitesten Sinne*, rechtswidrige Übergriffe und unberechtigte „Vereinnahmungen“ seitens der Kirche zu verhindern.

Im Folgenden sollen am Beispiel der Stiftung Liebenau die Voraussetzungen und die rechtliche Stellung der kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts entwickelt sowie die spezifische Problematik der Anwendung dieser Kriterien auf „alte“ Stiftungen des 19. Jahrhunderts skizziert werden, welche in einem von der heutigen Rechtslage völlig verschiedenen rechtlichen Koordinatensystem entstanden¹⁸; solche Fragestellung wurden auch früher bereits behandelt¹⁹. Wenn die vorliegende Untersuchung dieses Vorhaben erneut in Angriff nimmt, so geschieht dies vornehmlich aus folgenden Gründen:

– Zunächst liefert der komplexe und mit inneren Brüchen behaftete Gründungsvorgang der Stiftung Liebenau ein besonders instruktives Beispiel für die spezifischen Probleme, aus einem vollständig dem 19. Jahrhundert verhafteten historischen Stifterwillen Rechtsfolgen für die Gegenwart abzuleiten.

– Damit geht einher, dass im historischen Gründungsvorgang der Stiftung Liebenau in ambivalenter Weise sowohl bewusste Nähe als auch Distanz zur Kirche deutlich zum Ausdruck kommen. Dementsprechend sind alle Kriterien für das Vorliegen einer kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts im Bewusstsein der Tatsache zu würdigen, dass sich mit Kirche und rechtlich selbständiger Stiftung *zwei Rechtspersonen* gegenüberstehen, welche zumindest partiell auch in einem Interessengegensatz stehen können. Eine undifferenziert „homogenisierende“ Betrachtung (mit der Unterstellung eines quasi monolithischen Verbundes zwischen Kirche und Stiftung) trüge diesem Befund rechtlich nicht angemessen Rechnung.

– Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist es gelungen, die religionsverfassungsrechtliche Zuordnung zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften nach Maßgabe des Grundgesetzes dogmatisch intensiv zu durchdringen. Demgegenüber hat – was nicht zuletzt die bisherige Auseinandersetzung um den Status der Stiftung Liebenau verdeutlicht – eine Klärung der Rechtsverhält-

theorie wurde der Staat als unzergliederte (impermeable), im Innenbereich keiner rechtlichen Beziehungen fähige Rechtspersönlichkeit gedacht (statt aller *Laband*, StaatsR II, S. 181).

¹⁸ Zu dieser Problematik an dieser Stelle nur *Siegmund-Schultze*, DÖV 1994, 1017 (1017 f.); *ders.*, FS Geiger, S. 671 f.

¹⁹ Dazu jeweils anhand konkreter Fälle bzw. Stiftungen *Mörsdorf*, Die Scabini-Frage in der Stiftungsurkunde des St. Nikolaus-Hospitals in Bernkastel-Kues (1958); *Schlieff*, FS Geiger, S. 704 ff.; *Siegmund-Schultze*, FS Geiger, S. 671 ff.; *ders.*, DÖV 1994, 1017 ff.

nisse der Kirchen zu den ihnen zugehörigen selbständigen Rechtspersonen erst in Ansätzen stattgefunden. Die vorliegende Untersuchung will dazu beitragen, die anstehende Diskussion auf dem Felde des kirchlichen Stiftungsrechts zu befördern.

Erster Teil

Voraussetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen der kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts

Im 1. Teil der Untersuchung werden die Voraussetzungen und die rechtlichen Konsequenzen des Vorliegens einer kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts betrachtet. Die Untersuchung wird ergeben, dass diesbezüglich ein *religionsverfassungsrechtlicher* und ein *einfach-rechtlicher* Begriff der kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts zu unterscheiden ist. Nachdem nachfolgend unter A. zunächst elementare Begriffsbestimmungen erfolgen, werden diese beiden Begriffe der kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts sodann unter B. und C. systematisch nach Tatbestand und rechtlichen Konsequenzen entwickelt²⁰, wobei der einfach-rechtlichen Betrachtung schwerpunktmäßig die Rechtslage in Baden-Württemberg zugrunde gelegt und die Rechtslage in anderen Bundesländern nur an geeigneter Stelle vergleichend herangezogen werden wird.

A. Begriffsbestimmungen

I. Stiftung

Eine Definition der Stiftung ist weder in den §§ 80 ff. BGB noch im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (im Folgenden StiftG BW)²¹ enthalten. Allgemein versteht man unter einer (rechtsfähigen) Stiftung eine zur dauerhaften Verfolgung eines bestimmten, nicht gemeinwohlgefährdenden Zwecks geschaffene, mit einem dafür gewidmeten Vermögen ausgestattete Organisation, die durch eigene Organe befähigt ist, selbständig im Rechtsverkehr aufzutreten. Begriffswesentlich sind hiernach der *Stiftungszweck*, das *Stiftungsvermögen* und die *nicht verbandsmäßige Organisation*²².

²⁰ Dazu unten S. 12 ff., 48 ff.

²¹ Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetze vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286) und vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265), durch Verordnungen vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) und vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533) sowie durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GBl. S. 720).

²² *Bruns*, StiftG BW⁵, § 1 Anm. 1; *von Campenhausen*, in: Seifart/von Campenhausen, Handbuch², § 1 Rn. 6 ff.; BVerwGE 106, 177 (181); aus der zivilrechtlichen Lit. *Reuter*, in: MünchKomm-BGB 1/1⁵, Vorbemerkung §§ 80–88 BGB Rn. 48.

Im Folgenden sollen verschiedene Klassifikationen, denen das Rechtsinstitut der Stiftung unterworfen werden kann und die für den weiteren Fortgang von Relevanz sind, geklärt und abgegrenzt werden.

II. Rechtsfähige Stiftung/Nicht rechtsfähige Stiftung

Während die rechtsfähige (auch: selbständige) Stiftung als *juristische Person* selbständiges Rechtssubjekt ist, haben nicht rechtsfähige (auch: nicht selbständige oder unselbständige) Stiftungen keine eigene Rechtspersönlichkeit und bedürfen eines (fremden) Rechtsträgers, um rechtswirksam handeln zu können²³.

III. Stiftung staatlichen Rechts/Stiftung kirchlichen Rechts

Das staatliche Recht beschäftigt sich heute an mehreren Stellen mit dem Rechtsinstitut der Stiftung, so insbesondere in den §§ 80 ff. BGB und in den Stiftungsgesetzen der Länder (vorliegend dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg), ferner im Hinblick auf den religionsverfassungsrechtlichen Status in Art. 140 GG i.V.m. Artt. 136 ff. WRV. Sofern die statusrechtliche Qualifizierung einer Stiftung anhand dieser Normen oder Normkomplexe erfolgt, handelt es sich um eine *Stiftung im staatlichen Sinne*. Diese Regelung des Stiftungsrechts durch den Staat entspricht einerseits dem umfassenden Ordnungsanspruch des modernen Staates; sie ist andererseits aber das Ergebnis einer historischen Entwicklung, in welcher die Stiftungen in Gestalt der *piae causae* des Mittelalters ursprünglich ausschließlich dem kirchlichen Rechtskreis angehörten²⁴.

Demgegenüber ist die Stiftung auch Gegenstand des kirchlichen Rechts; so kennt der CIC/1983 die Rechtsfiguren der *selbständigen* und *unselbständigen frommen Stiftungen* (*piae fundationes autonomae* bzw. *piae fundationes non autonomae*; vgl. can. 1303 § 1 Nr. 1 u. 2)²⁵. Ebenso waren fromme Stiftungen Regelungsgegenstand des CIC/1917 (vgl. can. 1489 § 1) und des davor gültigen *Corpus Iuris Canonici*²⁶.

Zum Verhältnis beider Rechtsordnungen gilt folgendes: Grundsätzlich stehen staatliche und kirchliche Rechtsordnung eigenständig nebeneinander, weil

²³ Zu dieser Abgrenzung *Neuhoff*, in: Soergel, BGB I¹³, Vor § 80 Rn. 21 ff.

²⁴ Zur Entwicklung des Stiftungsrechts *Coing*, in: Seifart/von Campenhausen, Handbuch², § 5, insbes. Rn. 13 ff., 30 ff.; umfassend ferner *Liermann*, Geschichte, S. 47 ff., 78 ff., 124 ff.

²⁵ Dazu *Heimerl/Pree*, Handbuch, Rn. 5/977 ff., 5/986 ff.; *Menges*, Kirchliche Stiftung, S. 31 ff.; *Haering*, Stiftung, S. 357 ff.

²⁶ Zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Stiftung kanonischen Rechts im einzelnen unten 2. Teil S. 124 ff.

die Rechtsetzungsbefugnis der Kirchen Teil ihres Selbstbestimmungsrechts nach Art. 137 III WRV („ordnen“) i.V.m. Art. 140 GG ist. Dabei kann eine *originäre*, nicht vom Staat abgeleitete Rechtsetzungsbefugnis in denjenigen Bereichen, in denen eine Überschneidung mit dem staatlichen Rechtskreis ausgeschlossen ist, unterschieden werden von einer *autonomen*, vom Staat übertragenen Rechtsetzungskompetenz, die – insbesondere in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – zum Erlass von Regelungen ermächtigt, welche auch in der staatlichen Rechtsordnung Wirkung entfalten²⁷. Die durch staatliche Organe vorgenommene statusrechtliche Qualifizierung alter Stiftungen des 19. Jahrhunderts hat sich daher primär am *staatlichen* Recht zu orientieren und am *kirchlichen* Recht subsidiär nur insofern, als das staatliche Recht ausdrücklich oder konkludent auf letzteres verweist²⁸.

IV. Stiftung öffentlichen Rechts/Stiftung bürgerlichen Rechts

Sowohl rechtsfähige als auch nicht rechtsfähige Stiftungen können privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter aufweisen. Im Falle der rechtsfähigen Stiftung handelt es sich damit entweder um *juristische Personen des Privatrechts* oder um *juristische Personen des öffentlichen Rechts*; letztere sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und als solche unmittelbar zur Ausübung von Hoheitsgewalt befugt²⁹.

Sofern Stiftungen öffentlichen Rechts Zweckschöpfungen des Staates zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind, können sie im vorliegenden Zusammenhang außer Betracht bleiben. Relevant ist die Stiftung öffentlichen Rechts jedoch insofern, als auch die Kirchen mit Körperschaftsstatus sich nach Art. 137 V WRV i.V.m. Art. 140 GG *öffentlich-rechtlicher Organisationsformen* und damit auch der Form der Stiftung öffentlichen Rechts bedienen können³⁰.

Die kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts kann entsprechend definiert werden als Stiftung, welche kirchliche Zwecke verfolgt und mit der verfassten Kirche in einem besonderen organisatorischen Zusammenhang steht, insbesondere indem sie von der verfassten Kirche selbst (mit-)verwaltet wird³¹. Ebenso wie die staatlichen Stiftungen öffentlichen Rechts sind auch die kirchlichen

²⁷ von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht⁴, S. 101 f.; Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge, Rn. 179 f.; Korioth, in: Maunz/Dürig, Art. 140/Art. 137 WRV Rn. 23 f.; Menges, Kirchliche Stiftung, S. 78 f.

²⁸ So der zur statusrechtlichen Qualifizierung einer Stiftung grundlegende Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (84) – Goch.

²⁹ Zur mittelbaren Staatsverwaltung aus der verwaltungsrechtlichen Lit. nur Burgi, in: Erichsen/Ehlers¹³, § 7 Rn. 11 ff., 16.

³⁰ Korioth, in: Maunz/Dürig, Art. 140/Art. 137 WRV Rn. 87; von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht⁴, S. 257 f.; zur Organisationsform der kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts Achilles, Aufsicht, S. 42 ff.

³¹ Zu einer ausführlicheren Definition Achilles, Aufsicht, S. 46 f.

Stiftungen *Zweckschöpfungen* – hier: der öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen – und Ausdruck der diesen zukommenden Befugnis, sich auch mit Wirkung für das staatliche Recht öffentlich-rechtlicher Handlungsformen zu bedienen.

Die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit spielt u.a. eine Rolle für § 22 Nr. 2 StiftG BW, da danach kirchliche Stiftungen u.a. solche sind, die „als kirchliche Stiftungen die Genehmigung oder die Verleihung der *öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit* erhalten haben, weil sich ihre Zwecke sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft erfüllen lassen“ (Hervorhebung vom *Verfasser*). Es ist daher im Rahmen staatlicher Statusfeststellungsverfahren stets zu prüfen, ob die respektive Stiftung in diesem Sinne *als kirchliche Stiftung* die Genehmigung oder die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erhalten hat und bereits insofern eine kirchliche Stiftung i.S. des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg darstellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts vom 19. Jahrhundert bis heute einen Bedeutungswandel erfahren hat und dass insbesondere die gegenwärtig aus dem Körperschaftsstatus nach Art. 137 V WRV i.V.m. Art. 140 GG resultierende Befugnis der Kirchen zur Schaffung öffentlich-rechtlicher Stiftungen nicht einfach auf die *Rechtslage in Württemberg in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, auf deren Grundlage die im 2. Teil zu betrachtende Stiftung Liebenau errichtet wurde, projiziert werden darf.

V. Öffentliche und private Stiftung

Unabhängig von der Unterscheidung von Stiftungen öffentlichen bzw. privaten Rechts ist diejenige in *öffentliche* und *private* Stiftungen, wie sie herkömmlich in der Literatur und einem Teil der Stiftungsgesetze vorgenommen wird. Danach sind öffentliche Stiftungen durch *Gemeinnützigkeit* gekennzeichnet, während private Stiftungen einem nur begrenzten Personenkreis, etwa einer Familie oder einem Unternehmen, zugute kommen sollen³². Die meisten der alten Stiftungen des 19. Jahrhunderts sind in diesem Sinne *öffentliche Stiftungen*, da ihre Gründung – so auch bei der Stiftung Liebenau – zur Betätigung auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfolgte. Während verschiedene Landesstiftungsgesetze diese Terminologie aufgegriffen haben³³, spielt diese Unter-

³² von Campenhausen, in: Seifart/von Campenhausen, Handbuch², § 2 Rn. 3.

³³ Exemplarisch Art. 1 III Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) idF der Bekanntmachung vom 19.12.2001 (GVBl S. 10): „Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke“.

Register

- Achilles, Wilhelm-Albrecht 37
Aich, Adolf (Kaplan) 88, 90 f., 99, 100, 104 f., 106 f., 109 f., 111, 116, 117 f., 120, 128
Akzeptation 102 f., 125
Anerkennung 97, 101 ff.
Annahme 102 f., 125
Annapflege Leutkirch 109, 114 f.
Approbation (bischöfliche) 100 ff., 103, 138
Arbeitsrecht (staatliches) 13, 15 f.
- Barmherzige Schwestern 35, 109, 112
„Besondere oberhirtliche Hut“ 114 ff.
Bestätigung 125, 138
Bestandsschutz 132
Bischöfliches Aufsichtsrecht 39 f., 76 ff., 80 ff., 107, 115 f.
– Nach CIC/1917 39 f., 78
– Nach CIC/1983 81 f.
– Recht der Diözese Rottenburg-Stuttgart 80 ff.
– Überkommenes bischöfliches Visitationsrecht 76 ff., 107, 115 f.
- CIC/1917 8, 39 f., 78, 80, 82, 101, 125, 131
CIC/1983 8, 24, 29 f., 80, 81 ff., 101, 103, 125, 131
Corpus Iuris Canonici 8, 78, 81, 97 f., 101 ff., 125 ff., 131, 137 f.
- Diakonische Zwecke 32 f., 69 f.
Diözesancaritasverband 110
Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Rechtsstreit mit Stiftung Liebenau 86 f., 90
– Stiftungsaufsicht nach diözesanem Recht 80 ff.
- Distrikstiftungen 61, 63 f., 65, 67, 107
- Dove, Richard 126
Dritter Sektor 3 f.
- Elisabethenpflege Schöneburg 109
Entscheidung zum kirchlichen Kündigungsrecht 44
Entscheidung zum Krankenhausgesetz NRW 16, 42 f.
Erlangung der Rechtsfähigkeit 80 ff., 95 f., 97, 101, 126 f.
Erstes Vatikanisches Konzil 117
Evangelische Stiftungen Osnabrück 2 Fn. 6
Evangelische Wohltätigkeitsstiftung Regensburg 2 Fn. 6
Evangelisches Kirchenrecht 30
- Friedberg, Emil 126
Fromme Stiftungen 76 ff., 95 f.
- Gemeines Recht 95, 96 ff., 136
Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche von 1862 65 f., 77, 93
Gesetz, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten von 1887 60 ff., 76, 77, 93
Gesetz über die Kirchen von 1924 59 f., 78
- Goch-Entscheidung
– Anwendung auf die Stiftung Liebenau 108 ff., 110 f.
– Indizienbetrachtung 21, 26 f., 35 ff., 110, 133
– Kriterien der Goch-Entscheidung 15 ff., 20 ff., 34 ff.
– Wertende Gesamtschau 39

- Grundrechtsberechtigung rechtlich selbstständiger Stiftungen 18 f.
- Haring, Johann B. 102, 126
- Hefele, Carl Joseph von (Bischof) 91, 107, 115 f., 117 f., 120
- Heiner, Franz 102, 126
- Hergenröther, Philipp 97, 102, 126
- Hollweck, Joseph 97, 102, 126
- Holzem, Andreas 88 f., 100
- Institutionelle Verbindung zur Kirche 31, 34 ff., 39, 40 f., 68, 133 f.
- Johannishof-Stiftung Hildesheim 2 Fn. 6
- Josefspflege Mulfingen 109, 114
- Kahl, Wilhelm 126
- Kanonistik des 19. Jahrhunderts 101 f., 126 ff.
- Karitative Zwecke 32 f., 69 f., 110
- Katholisches Pfarrgemeindegesetz von 1887 60 ff., 76, 77, 93
- Kessel, Moritz 56 f.
- Kirchliche Einflussrechte 18, 37 ff., 40 f., 50 ff., 68, 134
- Kirchliche Stiftung *s. Kirchliche Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne; Kirchliche Stiftung kanonischen Rechts; Kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg*
- Kirchliche Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne
- Begriff 7, 11, 46 f., 58, 131
 - Institutionelle Verbindung mit der Kirche 31, 34 ff., 39, 40 f., 68, 133 f.
 - Kirchenrechtlicher Status 25 ff.
 - Kirchliche Anerkennung 27
 - Kriterien der Goch-Entscheidung 20 ff., 35 ff., 132 f.
 - Maßgeblichkeit des staatlichen Rechts 21
 - Maßgeblichkeit des Stifterwillens 12, 20 ff.
 - Notwendigkeit kirchlicher Aufsichtsrechte 39 ff., 133 f.
 - Rechtsfolgen 12 ff.
 - Religiöse Motivation 33 f.
 - Stiftungszweck 20, 16 f., 31 ff., 36 ff.
 - Tatbestandsvoraussetzungen 20 ff.
 - Theorie der „obligatorischen Doppelexistenz“ 28 ff.
 - Verhältnis zur kirchlichen Rechtsordnung 26 ff.
 - Zeitlicher Anwendungsbereich 47 f.
- Kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg
- Ausschließliche kirchliche Stiftungsaufsicht 48 f., 68, 80 ff., 134, 136
 - Bedeutung des § 29 II StiftG BW 53 f., 134 f.
 - Begriff 11, 46 f., 58, 131
 - Kirchliche Aufgabe 69 f.
 - Rechtsfolgen 48 ff.
 - Statusfeststellungsverfahren 53 ff., 57
 - Tatbestandsvoraussetzungen 52 ff.
 - Voraussetzungen nach § 22 StiftG BW 52 f., 57, 69 ff., 82 f., 121 ff.
 - Voraussetzungen nach § 29 I StiftG BW 53, 54 f., 58 ff.
- Kirchliche Stiftung kanonischen Rechts
- Anerkennung (Konfirmation) 97, 101 ff.
 - Annahme (Akzeption) 102 f., 125
 - Bedeutung für kirchliche Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne 25 ff.
 - Begriff 8, 131
 - Bestätigung 125, 138
 - Bischöfliche Approbation 100 ff., 103, 138
 - Bischöfliches Aufsichtsrecht 39 f., 76 ff., 80 ff., 107, 115 f.
 - Bischöfliches Visitationsrecht 76
 - Entstehung unter CIC/1917 101
 - Entstehung unter CIC/1983 29 f., 80 f., 101
 - Entstehung unter Corpus Iuris Canonici 97 f., 101 ff., 125, 137
 - Erlangung der Rechtsfähigkeit 80 ff., 101, 126 f.
 - Fromme Stiftungen (piae causae) 76 ff., 95 f.

- Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts
10, 59 f., 82 ff., 101
- Kirchliche Stiftung staatlichen Rechts s. *Kirchliche Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne; Kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg*
- Kirchliche Stiftungen im 19. Jahrhundert
- Distriktstiftungen 61, 63 f., 65, 67, 107
 - Entstehung 97 f., 101 ff., 125, 137
 - Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche von 1862 65 f., 77, 93
 - Gesetz über die Kirchen von 1924 59 f., 78
 - Historische Rechtsgrundlagen in Württemberg 55 ff., 93, 135
 - Katholisches Pfarrgemeindegesetz von 1887 60 ff., 76, 77, 93
 - Kirchliche Aufsicht 56, 67 f., 75 ff., 107, 115 f.
 - Lokalstiftungen 61, 67
 - Verhältnis Staat/Kirche 62 f., 67 f., 73 f., 76 f., 78
 - Verordnung über die kirchlichen Stiftungen von 1929 64
 - Verwaltungsedikt von 1822 62, 66 ff., 72 f., 93, 107
 - Widmung von Stiftungsvermögen 65 f., 69, 93 ff., 125
 - Wohltätigkeitsstiftungen 61, 66, 85, 101
- Kirchliche Stiftungsaufsicht s. *Bischöfliches Aufsichtsrecht; Stiftungsaufsicht*
- Bedeutung 52, 48 ff., 71 ff.
 - „Besondere oberhirtliche Hut“ 114 ff.
 - In historischer Sicht 55 f., 75
 - Kirchliches Selbstbestimmungsrecht 51 f., 72, 78
 - Kirchliche Stiftung im religionsverfassungsrechtlichen Sinne 39 f.
 - Nach dem Recht der Diözese Rottenburg-Stuttgart 80 ff.
 - Nach StiftG BW 48 ff., 71 ff.
 - Stiftungssatzung 71, 73 ff., 81, 136
 - Verhältnis zur staatlichen Stiftungsaufsicht 49, 50 ff., 71 ff.
- Kleriker 40 f.
- Königreich Württemberg 85, 91, 105 ff., 109 f.
- Kohler, Josef 98, 99
- Konfirmation 97, 101 ff.
- Konradihaus Schelklingen 109, 114
- Laien 41
- Liermann, Hans 14
- Lipp, Josef (Bischof) 90, 99, 100, 104, 106, 117, 125, 128 f., 138
- Lokalstiftungen 61, 67
- Lumpensammler-Entscheidung 31 ff., 69 f.
- Menges, Evelynne Dominica 28 ff., 124
- Mörsdorf, Klaus 33
- Piae causae 76 ff., 95 f.
- Priesterbruderschaft St. Ulrich 88, 110
- Privatanstalt 105 f., 109
- Rechtsfähigkeit 80 ff., 95 f., 97, 101, 126 f.
- Reichsdeputationshauptschluss 77
- „Reine Privatanstalt“ 105 f., 109
- Religiöses Selbstbestimmungsrecht
- Abgeleitetes Recht der Stiftung 13 f., 45 f.
 - Inhalt und Umfang 13 ff.
 - Institutionelle Verbindung zur Kirche 36 ff., 45 f.
 - Kirchliche Stiftungsaufsicht 51 f., 72, 78, 134
 - Selbstbestimmungsrecht der Kirchen über „ihre“ Stiftungen 15 ff., 45 f., 133
 - Zuordnung zur Kirche 13, 45 ff.
- Richter, Ämilius Ludwig 126
- Roth, Paul 97, 98
- Sägmüller, Johann Baptist 102, 126
- Säkularisation 76 ff.
- Säkularisationsfolgen 1 f.
- Säkularisationsverbot des Art. 138 II WRV 14 f., 19 f., 132
- Savigny, Friedrich Carl von 96
- Schulte, Johann Friedrich 102 f., 126
- Selbstverständnis 16 f., 31 ff., 36 ff.
- Siegmund-Schulze, Gerhard 58 f.

- Staatskirchenrecht (Rechtsverhältnisse) 4
 Staatskirchentum 85, 91, 106 f.
 Städel'scher Erbfall 76
 Statusfeststellung kirchlicher Stiftungen
 des 19. Jahrhunderts
- Historische Bedingtheit des Stifterwillens 12, 24 f., 47 f., 52, 57 f., 85 ff., 137
 - Historische Dimension der Statusfeststellung 5, 21 ff., 24 f., 47 f., 55, 58 f.
 - Kirchliche Stiftungsaufsicht als Problem 55, 75 ff.
 - Statusfeststellung nach § 29 II StiftG BW 53 ff., 57
- Stifterwille
- Ermittlung 25, 94
 - Historische Bedingtheit 12, 24 f., 47 f., 52, 57 f., 85 ff., 137
 - Kirchliche Stiftungsaufsicht 52, 71
 - Manifestation durch Stiftungsgeschäft 93 ff., 97, 104, 136
 - Maßgeblicher Zeitpunkt 93 ff., 98 ff., 104
 - Maßgeblichkeit 12, 20, 22 f.
 - Mutmaßlicher Stifterwille 52, 120 f., 137 f.
 - Stiftungsgeschäft 70, 78, 136
 - Stiftungssatzung 73 ff., 78
 - Stiftungszweck 70
 - Vereinbarkeit mit religiösem Selbstbestimmungsrecht 23 f.
- Stiftung
- Begriff 7
 - Kirchliche Stiftung staatlichen Rechts s. *Kirchliche Stiftung im religionsverfassungrechtlichen Sinne*; *Kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg*
 - Öffentliche/Private Stiftung 10 f.
 - Rechtsfähige/Nicht rechtsfähige Stiftung 8
 - Statusfeststellung 25 ff., 53 ff., 57; s. *Statusfeststellung kirchlicher Stiftungen des 19. Jahrhunderts*
 - Stifterwille s. *Stifterwille*
 - Stiftung öffentlichen Rechts 9 f.
 - Stiftungsaufsicht 18, 48 f., 50 ff.; s. *Kirchliche Stiftungsaufsicht*
 - Stiftungsgeschäft 70, 78, 93 ff., 96 ff., 98, 136
 - Stiftungssatzung 40, 71, 73 ff., 81
 - Stiftungszweck s. *Stiftungszweck*
- Stiftung Liebenau
- Adolf Aich (Kaplan) 88, 90 f., 99, 100, 104 f., 106 f., 109 f., 111, 116, 117 f., 120, 128
 - Als kirchliche Stiftung kanonischen Rechts 124 ff., 127, 137 f.
 - Als kirchliche Stiftung staatlichen Rechts 93 ff., 105, 108, 120 f., 121 ff., 137 f.
 - Als Untersuchungsgegenstand 2 ff., 68, 70, 80 f., 85 ff.
 - Aufsichtsrecht des Diözesanbischofs 107, 114 ff., 122 f.
 - „Besondere oberhirtliche Hut“ 114 ff.
 - Bischöfliche Approbation 100 ff., 103 f., 105
 - Einheitliche Existenz in kirchlicher und staatlicher Rechtsordnung 128 f.
 - Erfüllung der Goch-Kriterien 108 ff., 111, 127
 - Gründungsvorgang 88 ff.
 - Historische Rechtsgrundlagen 93
 - Kirchlicher Zweck 106, 112
 - Leitungsstrukturen nach den Statuten von 1873 112 ff.
 - Mitgliedschaft im Diözesancharitasverband 110
 - Persönliches Verhältnis von Adolf Aich und Bischof Hefele 117 f.
 - Rechtsfähigkeit 80 f., 91, 94 f., 95 ff., 99, 103, 104 f.
 - Rechtsstreit mit Diözese Rottenburg-Stuttgart 86 f.
 - „Reine Privatanstalt“ 105 f., 109
 - Satzung von 1901 118 ff.
 - Statuten der Stiftung Liebenau 70, 73 ff., 78
 - Statuten von 1868 68, 89 ff., 100, 105, 106 ff.
 - Statuten von 1873 91 ff., 105, 110, 111 ff., 114 f.
 - Stifterwille 106, 116 ff., 120 f., 137 f.
 - Stiftungsgeschäft 89, 90 f., 96 ff.
 - St. Johann-Verein 88

- Stiftungsaufsicht s. *Kirchliche Stiftungsaufsicht; Stiftung*
- Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart 80 ff.
- Stiftungsrecht im 19. Jahrhundert in Württemberg s. *Gemeines Recht; Kirchliche Stiftungen im 19. Jahrhundert*
- Rechtsgrundlagen in Württemberg 55 f.
- Stiftungssatzung 40, 71, 73 ff., 81
- Stiftungszweck
- Bedeutung des Selbstverständnisses 16 f., 31 ff., 36 ff.
 - Berücksichtigung subjektiver Elemente 33 f.
 - Historischer Stiftungszweck der Stiftung Liebenau 106
 - Karitative und diakonische Zwecke 32 f., 69 f.
 - Kirchliche Zwecke 31 f., 69 f., 132
 - Stifterwille 70
 - Widmung von Stiftungsvermögen 65 f., 69, 93 ff., 125
- St. Johann-Verein 88
- Theorie der „obligatorischen Doppel-existenz“ 28 ff., 124
- „Vereinigte Hospitien“ Trier 2 Fn. 6
- Verhältnis Staat/Kirche 73 f., 76 f., 78
- Verordnung über die kirchlichen Stiftungen von 1929 64
- Verwaltungsedikt von 1822 62, 66 ff., 72 f., 93, 107
- Volmarstein-Entscheidung 43 f.
- Weimarer Reichsverfassung 78
- Werner, Olaf 94
- Widerruf des Stiftungsgeschäfts 94
- Widmung von Stiftungsvermögen 65 f., 69, 93 ff., 125
- Wohltätigkeitsstiftungen 61, 66, 85, 101
- Württemberg (Königreich) 85, 91, 105 ff., 109 f.
- Zentraleitung des Wohlthätigkeitsvereins 104 f., 106, 109 f.
- Zuordnung rechtlich selbständiger Stiftungen zur Kirche 13, 14 f., 17, 18 f., 45 ff., 132
- Zweites Vatikanisches Konzil 35, 41